



Kanzleistrasse 56, 8004 Zürich  
Telefon 079 668 50 40  
fm.kanzlei@bluewin.ch  
www.flohmarktkanzlei.ch

# Reglement Marktkarte

Gültig ab 1. November 2011

## Sinn der Marktkarte

- Die Marktkarte ermöglicht regelmässigen HändlerInnen einen früheren Zugang zum Markt. Durch diese Staffelung wird der morgendliche Einlass flüssiger.
- Sie dient zusätzlich dem Zweck, eine attraktive Mindestbelegung des Kanzlei-Flohmarktes zu gewährleisten, unabhängig von Wetter und Jahreszeit.

## Die Vorteile der Marktkarte

- Einlass auf das Marktareal ab 6.15 Uhr, dadurch vorzeitiges Aufstellen des Verkaufsstandes auf einem frei wählbaren, verfügbaren Platz im zugeteilten Sektor.

## Bedingung für den Erhalt der Marktkarte

- Das regelmässige Betreiben eines Standes während mindestens 6 Monaten. Über die Abgabe der Marktkarte entscheiden Vorstand und Geschäftsleitung.

## Die Marktkarten-Regeln

- Mit einer Marktkarte ist man zugleich Mitglied des Vereins Flohmarkt Kanzlei. Die Marktkarte ist persönlich und nicht übertragbar, gilt als Ausweis und ist jeden Samstag vorzuweisen. Bei Aufgabe der Markttätigkeit ist sie abzugeben.
- Die Präsenz auf dem Flohmarkt muss an jedem Markttag durch ein Visum der Kassiere belegt werden. Erlaubt ist nur die Anwesenheit **einer** Person pro Stand. Ausnahme: **Partnerkarte**.
- Absenzen sind an höchstens 10 Markttagen pro Jahr oder an 5 Markttagen im Winterhalbjahr (80%-Regel) gestattet. Die Auswertung erfolgt Ende April und Ende Oktober.
- Entschuldigt werden Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) sowie Militärdienst und Zivildienst (Aufgebot). Diese Dokumente müssen spätestens bis zum letzten Samstag im April bzw. Oktober vorgelegt werden.
- Fehlen Markttag zur Erreichung der Mindestpräsenz, können sie nachbezahlt werden (durchschnittliche Platzgrösse). Die Nachzahlung erfolgt anfangs Mai bzw. anfangs November.
- Beim Einlass ab 6.15 Uhr ist bis 7.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Fahrzeuge und Helfer müssen das Areal bis 6.45 Uhr verlassen haben.

## Arten von Marktkarten

- Eine Marktkarte kann jederzeit beantragt werden.
- Die Ausgabe der **Jahres-MK** mit Gültigkeit vom **1. Mai bis 30. April** erfolgt auf 1. Mai oder 1. November.
- Die Ausgabe der **Winter-MK** mit Gültigkeit vom **1. November bis 30. April** erfolgt auf 1. November.
- HändlerInnen, welche die 80%-Regel voraussichtlich nicht einhalten können, dürfen eine **Partnerkarte** beantragen. Damit werden die Markttag beider Personen zusammengezählt. Sind beide Personen auf dem Markt, darf nur **ein** Stand betrieben werden.

## Kosten

- |   |     |       |              |
|---|-----|-------|--------------|
| • Erstmalige Herstellung der Marktkarte               | Fr. | 75.–  |              |
| • Änderung der Marktkarte                             | Fr. | 50.–  |              |
| • Herstellung der Marktkarte nach Verlust             | Fr. | 100.– |              |
| • Präsenzliste Jahres-Marktkarte pro Person           | Fr. | 90.–  |              |
| • Präsenzliste Winter-Marktkarte pro Person           | Fr. | 60.–  |              |
| • Bei beiden Präsenzlisten ist der Vereinsbeitrag von | Fr. | 30.–  | inbegriffen. |

## Entzug der Marktkarte

- Eine Platzreservation für andere bewirkt den sofortigen Entzug.
- Die Marktkarte kann entzogen werden, wenn die Reglemente nicht eingehalten werden.
- Nach einem Entzug entscheiden Vorstand und Geschäftsleitung über die Sperrfrist für eine erneute Zulassung.